

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1802

5.11.1802 (Nr. 177)

Carlzruher

Freitag

1 8



Zeitung.

den 5. November.

O 2.

Mit Hochfürstlich Markgrävlich Badischen gnädigsten Privilegio;

RELATA REFERO.

Regensburg, vom 28 Oct.

In der 20 Sitzung der Reichs-Deputation vom 26 Oct.

Legte Kurmannz seine Abstimmung über den Unterhalt der Geistlichkeit und allen in den zu säkularisirenden Landen ihre konstitutionelle Existenz habenden Personen ab, und hierauf wurde denn folgendes Konklusum verfaßt: Da es Pflicht des Reichs sey, das Schicksal des schuldlosen Opfers des Friedens möglichst zu lindern, und sie irgend einer willkürlichen nicht auszusetzen, sondern ihre bisherige persönliche und amtliche Verhältnisse eben so, als ihren künftigen lebenslänglichen anständigen Unterhalt zu sichern, mithin für alle Klassen der hierunter begriffenen Individuen soviel thunlich bestimmte Vorsehung zu treffen, so sey festzusetzen, und zwar:

Zur ersten Klasse.

In Ansehung solcher geistlichen Lande, welche ganz oder doch größtentheils mit den Residenzstädten der bisherigen geistlichen Regenten an einen weltlichen Regenten übergiengen: daß überhaupt alle abtretende Regenten ihre persönliche Würde mit dem davon abhängenden Rang und dem Fortgenusse persönlicher Unmittelbarkeit verbleibe, daß aber auch, soviel insbesondere die Herren fürstbischöfliche und gefürstete Aebte oder Probste betreffe, ihnen die Gerichtsbarkeit über ihre Dienerschaft dergestalt zu belassen sey, daß sie in bürgerlichen Rechtsfachen mit jedesmaligem Vorwissen der obern Landesbehörden für solche Sachen in erster Instanz das Landesgericht, wo solche zu verhandeln, zu wählen, in peinlichen Fällen aber die erste Kognition zu nehmen hätten, wo sodann die gedachten bürgerlichen Sachen in weitere Instanz an die landesherrliche Appellations-

gerichte zu bringen, in peinlichen Fällen hingegen wenn sich die Peinlichkeit ergebe, der Verbrecher an die peinliche Gerichte des Landes auszuliefern sey. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß sämtliche Diener eines solchen Fürsten sich den bestehenden und ergehenden landesherrlichen Gesetzen, sonderlich den Vollziehungsanordnungen fügen müßten: dann sey den sämtlichen abtretenden geistlichen Regenten, nach ihren verschiedenen Graden auf lebenslang, eine ihrem Rang und Stand angemessene freye Wohnung mit Meublement und Tafelserverot, auch den Fürstbischöffen und Fürstäbten des ersten Ranges ein Sommeraufenthalt zuzusichern, wodey sich von selbst verstehe, daß dasjenige, was ihnen an Meubles eigenthümlich zugehöre, ihnen gänzlich zu überlassen, daß aber, was dem Staat sey, nach ihrem Tode diesem zurückfalle, ihre Sustentation könne, da das Einkommen dieser geistlichen Regenten so sehr verschieden sey, nur nach dem Verhältnis ihres Einkommens reguliert, mithin allenthalben nur ein Minimum und Maximum bestimmt werden. In dieser Hinsicht sehe,

Ad 1. Der Direktorialproposition, und zwar ad a) für Fürstbischöffe das Minimum auf 20,000 fl. und das Maximum auf 60,000 fl. ad b) Für Fürstäbte und Probste des ersten Ranges, das Minimum der Fürstbischöffe, für alle andere Fürstäbte das Minimum auf 6000 fl. das Maximum auf 12,000 fl. für gefürstete Aebtissinnen aber das Minimum auf 3000 fl. das Maximum auf 6000 fl. ad c) Für Reichsprälaren u. Aebtissinnen auch ad d) unmittelbare Aebte das Minimum 2000 fl. das Maximum auf 8000 fl. zu bestimmen und festzusetzen. Bey allen diesen Bestimmungen werde jedoch der Großmuth der künftigen Landesherren kein Ziel gesteckt, vielmehr bleibe jedem, was er durch besondere Verhältnisse und Rücksichten

weiter zu verwilligen sich veranlaßt sehe, unbenommen. Wie nun hiernach die Regulirung zur Zufriedenheit der abtretenden Regenten wirklich geschehen sey, oder bey habenden Prälaturen künftig gemacht werden wolle, darüber gewärtige die Reichsdeputation von den neuen weltlichen Regenten spätestens binnen 4 Wochen eine verlässige Anzeige, damit alsdann, falls wider Vermuthen ein und anderer Bestimmung wegen, bey der Anwendung obiger Regeln ein Anstand sich noch äußern sollte, die Deputation darüber erkennen möchte.

Ad 2. Und zwar ad a) behielten Breybischöffe, insofern sie Präbenden haben, die Domkapitularen, Dignitäten auch Canonici d. Ritterstifter u. adeliche Stiftdamen den lebenslänglichen Genus ihrer Kapitelswohnungen; ihnen oder ihren Erben seyen die auf den Ankauf oder Aptrung ihrer Häuser gemachten Auslagen, falls der Landes Herr, solche nach ihrem Tode an sich ziehen will, zu vergüten, auch außerdem an Orte, wo sie kein Eigenthum ihrer Wohnung hergebracht haben, ihnen dieses Privateigenthum vorzubehalten. Zu ihrer künftigen Sustentation aber seyen den Domkapitularen, Dignitarien, und Canonici der Ritterstifter neun Zehntel ihrer ganzen bisherigen Einkünfte, and zwar jedem Einzelnen, was er bisher genossen hat, zu belassen. Auf gleiche Weise seyen die Vikarien bey ihren Wohnungen, und da sie meistens gering stünden, bey ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa auf andere geistliche Stellen versetzt werden, zu belassen, wogegen sie ihren Kirchendienst einwechseln fort zu versehen hätten. Die Domicellaren, da wo sie wirklich schon einigen Genus ihrer Präbenden bezogen haben, würden in der Quota ihrer Sustentation den Kapitularen gleich gehalten, und rücken hiernächst, falls sich der Landes Herr nicht in andere Wege mit ihnen abfindet, in vacirendwerdende Kapitelsfründen. Die Stiftdamen und Fräulein bleiben in so lang bey ihrem bisherigen Genusse, als es dem neuen Landes Herrn nicht rathlicher schien, sie gegen eine, zu ihrer Zufriedenheit zu regulirende Abfindung aufzuheben. Für die kapitularische Haus- und weltliche Dienerschaften gelten die nämliche Dispositionen, welche hernach wegen den eigenen fürstlichen Dienerschaften folgen.

ad. 3. b Die Konventualen, fürstliche, auch Reichs- und unmittelbare Abteyen, seyen auf eine ihrer bisherigen Lebensweise angemessene anständige Art in ein, oder der andern Kommunität ferner zu unterhalten, oder aber denen, welche mit landesherlicher Verwilligung austreten, bis zur anderweiten Versorgung eine Pension von 3 bis 600. fl. nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen.

Für die Layenbrüder sey auf ähnliche Art zu sorgen, Novizen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden, könnten von dem Landes Herrn mit einer jährigen verhältnismäßigen Pension entlassen werden.

Ad 4. In Ansehung der sämtlichen bisherigen geistlichen Regenten, auch Reichsstädte und unmittelbare Körperschaften, Hof-Geist- und Weltliche Dienerschaften, Militair und Pensionisten, insofern der abgehende Regent solche nicht in seinem persönlichen Dienst behält, erfordere Recht und Billigkeit, daß allen diesen sowohl als auch den Kreisdienern, da, wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, der unabhelfürzte lebenslängliche Fortgenus ihres bisherigen Rangs, ganzen Gehalts und rechtmäßige Emolumenten, oder wo diese wegfielen, eine dafür zu regulirende Vergütung unter der Bedingung gelassen würde, daß sie sich dafür nach Gutbefinden des neuen Landes Herrn und nach Maßgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an einem andern Ort und in andere Dienstverhältnisse gebrauchen und anstellen lassen müßten, jedoch sey solchen Dienern, welche in einer Provinz ansäßig und in eine andere gegen ihren Willen überetzt werden sollten, freyzustellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen? In diesem letztern Fall sey einem 15 jährigen Diener sein volles Gehalt mit Emolumenten, einem 10 jährigen die Hälfte als Pension zu belassen und zu versichern. Den wirklichen Pensionisten müßten, falls nicht etwa neuerlich hier und da Mißbräuche unterlaufen wären, ihre Pensionen fortbezahlt werden. Sollte der neue Landes Herr einen oder den andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so müße derselben seine genossene Besoldung lebenslänglich verbleiben, sollten hingegen seit dem 24. August d. J. neue Pensionen oder Besoldungserhöhungen verwilligt, oder ganz neue Besoldungen gemacht worden seyn, so bleibe es billig dem neuen Landes Herrn überlassen, ob er solche Verwilligungen den Grundsätzen der Billigkeit und einer guten Staatsverwaltung angemessen finde.

ad 5) Müße die dermalige politische Verfassung der zu säkularisirenden Lande, in soweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern Reichsgesetzlichen Normen beruhet, ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militäradministration, deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landes Herr freye Hand gelassen werden; Die Regalien, bischöflichen Domainen, domkapitulischen Besitztungen und Einkünfte fielen dem neuen Landes Herrn zu. Die Erz- und bischöflichen Bisthümer verblieben in ihrem bisherigen Zustand, bis eine andre Bisthumsanordnung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn werde, wovon denn auch die Errichtung der künftigen Domkapitel abhängt. Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes sey gegen Aufhebung und Einschränkung aller Art sicher zu stellen, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genus ihres eigenthümlichen

Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungehindert zu lassen, der Landesherr jedoch auch nicht zu hindern, andre Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Regensburg, vom 29 Oct.

Unter den neulichst zur Diktatur gebrachten Partikular-Reklamationen bemerkt man die der Abgeordneten von Hamburg, Bremen und Lübeck, gegen den von Brandenburg in der Deputations-Sitzung vom 21. Oct. gethanen Vorschlag, die genannten Städte, nebst Hugsburg, jede mit einer immerwährenden Rente von 50,000 fl., als Beitrag zu dem reichserzkanzlerischen Komplement, zu beschweren.

Eine Reklamation im Namen des Herzogs zu Sachsen-Weinungen und des Landgrafen von Hessen-Philippsthal enthält die Bitte, den kurbraunschweig-lüneburgischen Kommissar-Gesandten von Ompteda zu einer alsbaldigen, bis auf Sr. Majestät allergnädigsten Genehmigung mit dem disseitigen Bevollmächtigten vorzunehmenden Unterhandlung über ein Abfindungsquantum zu vermögen, und die Vermittlung dabei, zur Beförderung des dringenden Entschädigungsgeschäfts, zu übernehmen; wosern aber gegen Verhoffen diese freundschaftliche Ausgleichung, vor dem Reichsdeputations-Finalschluß über die Entschädigungssache, nicht zu Stand kommen würde, dem abzufassenden endlichen Schluß über die Acquisition des Fürstenthums Osnabrück den ausdrücklichen Vorbehalt einzuverleiben: Daß das markgräfliche Haus Baden, oder ein jeder andrer Besitzer schuldig seyn soll, die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, mit allen dormaligen Zubehörden derselben, alsbald an die alsdann etwa noch blühende männliche und weibliche Nachkommenschaft der weil. Landgräfin Karoline zu Hessen-Philippsthal, gebornen Prinzessin zu Sachsen-Eisenach, abzutreten, wenn, nach der göttlichen Fügung, die Nachkommenschaft der Markgräfin Eleonore, gebornen Prinzessin zu Sachsen-Eisenach, in der igiten kurbraunschweig-lüneburgischen beyderley Geschlechts, früher als die hessen-philippsthalische Linie verlöschen sollte. Widrigenfalls die hessen-philippsthalische Gerechtsame auf mehrbemeldte Grafschaft, wider jede Cession derselben, feyerlich verwahrt werde. —

Dieser Tagen sind verschiedne franz. Kouriere theils hier angekommen, theils abgefertigt worden. Die so hoch gespannte Erwartung und Neugierde im Betreff der Vermehrung des Entschädigungslooses des Großherzogs von Toskana, der Räumung von Passau ic. ist noch nicht befriedigt.

Freyburg vom 30 Oct.

Vorgestern Nachmittags 4. Uhr kam Herr Bannwarth

mit der erfreulichen Nachricht hier an, daß der Herzog von Modena, dessen Tochter Mann und Gatte des Erzherzogs Ferdinand von Oestreich ist, das Breisgau definitiv angenommen habe; und daß der ehemalige Vorder-Oestreichische Landes-Chef, Geheim Rath Baron v. Summerrau, aus Wien im Monat November als Hofkommisſair hieher kommen werde, um das Land im Namen des gedachten Herzogs zu übernehmen. Man sieht diß hier als den Beweis an, daß nun das Entschädigungs-Geschäft sehr bald, und auf friedlichem Wege zur gänzlichen Berichtigung kommen werde.

Regensburg, vom 31 Oct.

Gestern war die 21. Sitzung der Reichsdeputation, darinn theilte der Directorialis, Freiherr von Albin die von den Ministern der vermittelnden Mächte erhaltene Abschrift einer an den k. k. Plenipotentiar und den kurböhmischen Subdelegirten erlassenen Note in Antwort auf den auch der Reichsdeputation in Betreff des Entschädigungsgeschäfts des Erb. Großherzogs mitgetheilten Erlaß mit. Diese Note, in der Hauptsache gleichlautend, ist folgenden Inhalts: Der Unterzeichnere hat den 26. eine Note von dem k. k. Herrn Plenipotentiar und dem kurböhmischen Subdelegirten erhalten, welche dieselben Eröffnungen und denselben Wunsch, die auch an die außerordentliche Reichsdeputation gebracht wurden, enthält. Er empfängt die Hoffnung eines sehr nahen Beitritts Sr. k. k. Majestät zu den Absichten der vermittelnden Mächte, gewiß mit der aufrichtigsten Theilnahme und ist weit entfernt, daran zu zweifeln, daß Sr. k. k. Majestät nicht solche Vorschläge hätten machen können, wodurch jede Schwürigkeit ausgeglichen würde.

Aber dieser Zweck kann eben so gut erreicht werden, ohne daß die Deputation ihre Arbeiten verzögere. Sie sind wichtig für die Ruhe Deutschlands und beschleunigen um so mehr den von Sr. k. k. Majestät selbst erwünschten Zeitpunkt.

Unterzeichnet Laforest.

Freiherr von Bühler.

In dieser Sitzung wurde noch von Kurmaynz und Kurböhmern wegen Berichtigung des Schuldenwesens abgestimmt und dann wurde ein sehr ausführliches Konklusum verfaßt, das wir auch nächstens mittheilen werden.

Frankreich.

Paris, vom 29 Oct.

Der erste Konsul ist heute früh nach Rouen abgerückt. Madame Buonaparte begleitet ihn. Der Gegenstand seiner Reise, welche 10 Tagen dauern wird, ist, die wichtigen Manufakturen im Departement der untern Seine zu sehen. — Der General Andreossi, Botschafter der franz. Republik bey der

Brittischen Regierung, hat gestern seine Abschiedsau-
dienz erhalten.

Das nemliche Schreiben, welches der franz. Min-
ster Talleyrand, in Betreff der Schweiz, dem Kurbai-
rischen Gesandten Cetto überschickt hat, ist von ihm
auch dem Marktgräflich-Badischen Minister von Rei-
zenstein zugestellt worden.

Paris vom 30 Oct.

Zu den hiesigen unverbürgten Tagsgerüchten gehöret
auch dieß, daß zu Neuchâtel ein Congreß in Betreff
der Schweiz gehalten werden soll, und daß sich da-
hin nicht nur Abgeordnete aus allen Schweizerischen
Kantonen, sondern auch Bevollmächtigte des ersten
Konsuls, des Deutschen Kaisers, und des Königs
von Preussen kommen sollen.

G r o s s b r i t t a n i e n .

London vom 20. Oct.

Seit einigen Tagen herrscht in unsern Häfen die
größte Thätigkeit, und Depeschen folgen auf Depeschen
in der größten Geschwindigkeit.

Es heißt, der Befehl sey widerrufen, daß die zwei-
ten Bataillone der zu Hause dienenden Regimenter
auseinander gehen sollten.

Von Hrn. Moore, welcher so schnell nach Wien ab-
reiste, sagt man, daß er von dort nach Petersburg ge-
hen werde.

S c h w e i z .

Basel, vom 30 Oct.

Vorgestern Morgens ist die 27te Halbbrigade,
die in Hünningen lag, hier durchpassirt; sie
nahm ihren Weg durch das Friedthal nach Zürich.
In allem sind nun 7. Bataillons und 4 Es-
kadrons durch hiesige Stadt marschirt. Unsr Bestän-
zung besteht aus ungefähr 600 Franzosen und 400
Mann helvetischer Linientruppen.

In einem Züricher Blatt vom 29 liest man:
Wir erwarten morgen abermals den Einmarsch franz.
Truppen mit einer Heiterkeit und einer Gemüthsruhe
wie noch nie. Wären sie heute eingezogen, so wür-
de es zum drittenmal geschehen seyn, daß die Fran-
zosen an einem Donnerstag in die Stadt Zürich ein-
ziehen. Wir sagen kein anders Wort, als Gott ist
unser Gott, und wird so lange unser Gott seyn und
bleiben, so lange, als wir auf Gott vertrauen. &c.

Noch liest man folgenden Abschied der löbl. eids-
genössischen Konferenz in Schwyz. »Die Deputirten
der vereinigten Kantonen Zürich, Bern, Luzern,
Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel,
Fryburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Stadt
St. Gallen, Gemeiner 3 Bünde, Thurgäu, Baden
und Rheintal, werden ihre Vollmacht wieder in die

Hände ihrer Kommittenten zurücklegen, insofern frem-
de Waffengewalt, oder der Drang außerordentlicher
Umstände sie in ihren Berrichtungen hemmt. Sie
bestehen sich hierbey in Absicht auf den Gang ihrer
Verhandlungen auf den im Druck erschienenen Be-
richt vom 12 dieses Monats. Es bleibt ihnen daher
auf diesen Fall nichts übrig, als sich bey ihren Kom-
mittenten geziemend zu verabscheiden, mit dem drin-
genden Ersuchen, diejenigten Aufträge, welche sie ih-
ren Abgeordneten ertheilt haben, und welche diese
nach bestem Gewissen zu erfüllen bemüht gewesen
sind, damit zu bekräftigen, daß sie dem von unsern
würdigen, frommen Altvordern ererbten, und uns
durch den Luneviller Traktat aufs neue zugesicherten,
Recht, uns selbst zu konstituiren, nie entsagen, und
daß sie zu dem Ende hin sich zwar der Gewalt
fügen, aber auf keine Weise jenem heiligen Erb künf-
tiger Geschlechter Abbruch thun, oder dasjenige je
genehm halten, was andere Einwohner der Schweiz,
die eigenmächtig eine solche Veräußerung sich anmaa-
ßen, in diesem Sinn unternehmen und thun würden.
Gott, der alles am End zum Besten leitet, und die,
so sich an das Recht halten, nie verläßt, wolle das
liebe Vaterland auch diese neue Prüfung glücklich
überstehen lassen. — Geben in Schwyz, den 15
Weinmonat 1802.

Zürch vom 30. Oct.

Die gemeineidgenössische Tagsatzung zu Schwyz hat
der fremden Uebermacht weichen müssen und ist vorge-
stern auseinander gegangen. Bey Annäherung der
Franzosen haben sich die noch an der Reuß stehende
Schweizer Bataillone aufgelöst. — Gestern früh ist
die Stadt von einem Bataillon der 104. Halbbrigade
und einiger Cavallerie vom 13 Regiment besetzt wor-
den. —

Gestern ist ein Bataillon von der 104 Halbbrigade
und Kavallerie vom 13. Regiment unter General Ser-
ras hier eingerückt, und heute traf General Rey selbst
mit sehr vielen Truppen hier ein, die nun größtentheils
nach St. Gallen, Glarus und Schwyz verlegt wer-
den sollen. Die hiesige provisorische Regierung ist
aufgelöst, und die vorigen Kantonsbehörden sind wie-
der an ihre Stelle getreten. Alle wegen politischer
Meinungen hier Verhaftete, deren Anzahl nicht gering
war, sind nunmehr in Freiheit gesetzt. — In der
nächsten Woche sollen zu Folge eines Dekrets des hel-
vetischen Senats in allen Kantonen die Wahlen der
Deputirten zur Consulta in Paris vorgenommen wer-
den, bis den 15 Nov. sollen die Deputirten in Paris
eintreffen. Der Senat hat seiner Seits den Land-
statthalter Rüttimann und die Senatoren Vidoux und
Müller-Friedberg als Abgeordnete dahin ernannt.